



BAARER
BÜRGER
GESCHLECHT
ANDERMATT

Statuten des Vereins Baarer Bürgergeschlecht Andermatt

1. Name und Sitz Unter dem Namen **Baarer Bürgergeschlecht Andermatt** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baar, Kanton Zug.

2. Zweck Der Verein bezweckt, die Geschichte und Traditionen des Baarer Bürgergeschlechts Andermatt aufzuzeichnen, zu präsentieren und den Zusammenhalt unter den Baarer Bürgerinnen und Bürger Andermatt zu fördern und pflegen. Die Ahnenforschung soll verwaltet und wenn möglich weitergeführt werden.

Zur Pflege der Geselligkeit und Förderung der Verbundenheit unter den Mitgliedern der verschiedenen Familien können Anlässe, Treffen, Feiern, Jubiläen und dergleichen durchgeführt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel / Beitrag Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.
Sowie Spenden, Zuwendungen und Erträge aller Art.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft 4.1.
Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person ab Alter 16 werden, welche von Jost Andermatt (1473) vom Hof Tann in Baar abstammt und sich mit dem Vereinszweck identifiziert, sowie deren Partnerin oder Partner.

4.2.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.3.
Personen, die sich um den Verein oder um die lebendige Pflege des Baarer Bürgergeschlechts Andermatt in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch posthum verliehen werden.

4.4.
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Bezahlung eines Vereinsbeitrags befreit und haben im Übrigen dieselben Rechte wie andere Mitglieder, sofern diese Statuten nichts Anderes vorsehen.

4.5.
Die Ernennung von potenziellen Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands oder eines Vereinsmitglieds und wird an der Generalversammlung beschlossen. Für die Ernennung ist die einfache Mehrheit der Stimmanwesenden nötig.

5. Austritt und Ausschluss Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausschliessen, wenn es trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag während vier aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt hat, wenn es die Vereinsinteressen grob

verletzt hat, oder wenn andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

6. Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisorinnen / die Rechnungsrevisoren
7. Generalversammlung
Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Anträge durch Mitglieder müssen spätestens 6 Wochen vor Durchführung der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen unter Angabe der Traktanden.
Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten
c) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
d) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
e) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen / der Rechnungsrevisoren
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
g) Genehmigung des Budgets
h) Änderung der Statuten
i) Beschlussfassung über Anträge
8. Vorstand
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, nämlich:
a) Präsidium
b) Aktuariat/Mitgliederverwaltung
c) Finanzen
d) Kommunikation
e) Veranstaltungen
Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, selbst.
9. Revision
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren für jeweils zwei Jahre. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag über das abgeschlossene Vereinsjahr.
10. Zeichnungsberechtigung / Kompetenzen
Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.
Der Vorstand hat nebst den von der GV beschlossenen Budgetausgaben eine Finanzkompetenz von maximal CHF 2'000.00 pro Jahr.
11. Haftung
Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
12. Statutenänderung
Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
13. Auflösung des Vereins
14.1. Voraussetzungen
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der

Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind

14.2. Folgen der Auflösung

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Sämtliche elektronischen Daten, Unterlagen und übrigen Gegenstände, welche zur Erfüllung des Vereinszwecks erworben oder zugänglich gemacht worden sind, sollen dem Staatsarchiv des Kantons Zug übergeben und für weitere Forschung zugänglich gemacht werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. März 2022 angenommen und mit diesem Datum in Kraft getreten. Im Rahmen der vierten ordentlichen Generalversammlung vom 16. März 2026 sind die Statuten revidiert und die entsprechenden Änderungen mit diesem Datum in Kraft getreten.

Baar, 3. Mai 2026

sig. Alex Andermatt
Präsident

sig. Selina Andermatt
Aktuarin